



Elterninformation zum Betriebspraktikum

Sehr geehrte Eltern,

gemäß Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung von Betriebspraktika im Freistaat Sachsen findet in diesem Schuljahr das Betriebspraktikum der **Klasse 9** vom **19.04.2021 bis 30.04.2021** statt.

Im Betriebspraktikum sollen die Schüler unmittelbar die Berufs- und Arbeitswelt kennen lernen.

Dazu sollen sie überwiegend praktisch tätig sein. Durch Beobachten und Erleben, Arbeiten und Mitarbeiten sowie durch Aufnahme von Informationen erfahren die Schüler Anforderungen an die Berufe und erhalten Einsichten in die Strukturen von Unternehmen. Dadurch bestehen gute Möglichkeiten ihnen die Berufswahl zu erleichtern.

Das Betriebspraktikum ist eine schulische Pflichtveranstaltung. Für die Wahl des Praktikumsplatzes sind die Schüler selbst verantwortlich. **Der Schüler selbst soll sich im ausgewählten Betrieb vorstellen und sich für die Praktikumsstätigkeit bewerben.** Zur Bewerbung erhalten alle Schüler eine vorbereitete Vereinbarung. Von dieser ist ein Exemplar nach der Bestätigung durch den Betrieb beim Praktikumsleiter in der Schule abzugeben. Das zweite Exemplar ist für den Verbleib im Betrieb bestimmt.

Für das Betriebspraktikum ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 35 Stunden festgelegt. Die Anfangszeiten und die Länge der täglichen Arbeitszeit, sie darf 7 Stunden nicht überschreiten, werden durch den Praktikumsbetreuer des Betriebes festgelegt. Für geeignete Arbeitskleidung hat der Schüler in der Regel selbst zu sorgen. Sollte der Betrieb im Einzelfall auf Firmenkleidung bestehen, hat der Schüler diese zu tragen. Für notwendige Arbeitsschutzbekleidung ist der Betrieb verantwortlich.

Achten Sie bitte darauf, dass der Schüler am ersten Tag zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung vom Betrieb belehrt wird.

Der Schüler ist während des Betriebspraktikums über den Schulträger, die Stadt Bischofswerda, unfall- und haftpflichtversichert. Für fahrlässige Handlungen tritt keine Versicherung ein. Da das Praktikum eine Schulveranstaltung ist, finden arbeitsrechtliche Vorschriften für Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse keine Anwendung. Ein Vergütungsanspruch besteht nicht.

Im Krankheitsfall hat sich der Schüler in der Zeit des Praktikums unverzüglich und ausnahmslos dem Arzt vorzustellen. Der Krankenschein ist dem Praktikumsleiter der Schule zuzuleiten. Der Leiter des Praktikums der Schule und der Praktikumsbetreuer des Betriebes sind so schnell wie möglich über den Krankheitsfall zu informieren.

Eine ärztliche Untersuchung vor Beginn des Praktikums ist grundsätzlich nicht notwendig. Bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von § 17 des Bundes-Seuchengesetzes (Kindereinrichtungen, Altenheime, Krankenhäuser, Küchen, Gaststätten u.ä.) ist eine amtsärztliche Belehrung angeordnet.

Diese Schüler haben sich rechtzeitig vor Beginn des Praktikums bei der Amtsärztin im Landratsamt Bautzen anzumelden.

Zwei Wochen nach dem Praktikum haben alle Schüler ihren „Praktikumshefter“ beim WTH- Lehrer in der Schule abzugeben. Der Praktikumshefter ist Grundlage der Bewertung des Praktikums.

Der Inhalt dieses Hefters wird kurz vor Beginn des Praktikums bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen